

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]



Lieferanschrift	Flughafenstraße 1 51147 Köln
Fon	02203-908-3452
Fax	02203-908-2776
E-Mail	fliz@bundeswehr.org www.luftwaffe.de
Bearbeiter	Oberstabsfeldwebel Schneider

Köln, 13.06.2013

Betreff: Militärischer Flugbetrieb im Bereich Dutzenthal-Obernesselbach
Az 56-10-30 (S2967/2013)

Bezug: Ihre Schreiben vom 4. und 6. Juni 2013

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 04.06. und 06.06.2013, die im Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, eingegangen sind. Als dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Behörde, sind wir zentral mit der Aufnahme und Bearbeitung aller Anfragen und Beschwerden zum Themenbereich „Militärischer Flugbetrieb“ in ganz Deutschland beauftragt. Darüber hinaus sind wir in der Lage, mit Hilfe der hier gespeicherten Radar- und Flugplandaten, militärische Flugbewegungen auf die Einhaltung von Flugbetriebsvorschriften zu überprüfen.

Ich habe Ihre Schreiben zum Anlass genommen, den von Ihnen gemeldeten Flugbetrieb zu untersuchen und möchte Ihnen hiermit das Ergebnis mitteilen.

Die Auswertung der Radardaten vom 03.06.2013 zeigt einen Hubschrauber der amerikanischen Streitkräfte, welcher um 12:36 Uhr Ortszeit auf den Bereich Dutzenthal zugeflogen ist. Etwa zwei Nautische Meilen (~ 3,6 km) vor dem Ort konnte das Luftfahrzeug aufgrund der Geländegegebenheiten und der geringen Flughöhe nicht mehr vom Radar erfasst werden. Von 12:56 Uhr bis 13:04 Uhr Ortszeit flog der Hubschrauber nordöstlich von Dutzenthal.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde der Einsatz unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen durchgeführt.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle die Gelegenheit zu nutzen, um Ihnen einige allgemeine Informationen zum militärischen Flugbetrieb näher zu bringen.
Über dem Gebiet Dutzenthal/Obernesselbach ist militärischer Flugbetrieb zulässig. Dies gilt grundsätzlich überall in Deutschland. Die dabei ohne besonderen Tiefflugauftrag einzuhaltende Mindest-

höhe für Hubschrauber beträgt 500 Fuß (~ 150 m über Grund). Beim Überflug von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern ist für Hubschrauber eine Mindesthöhe von 1000 Fuß (~ 300 m über Grund) einzuhalten.

Um eine sichere Durchführung von Tiefflügen mit Hubschraubern, verbunden mit Absetzübungen durchführen zu können, wurde das Territorium der Bundesrepublik Deutschland in Hubschrauberflugkoordinierungsgebiete (HFCA) aufgeteilt, die dann in der Hauptsache durch einen festgelegten Verband genutzt werden. In diesen Gebieten dürfen die Hubschrauber je nach Ausbildungsauftrag auch unterhalb einer Flughöhe von 100 Fuß (~ 30 m über Grund) fliegen und Übungen durchführen, die wir als „kurzzeitiges taktisches Aufsetzen“ bezeichnen. Der Bereich des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim liegt innerhalb der HFCA TALON NORTH.

Das Gelände zwischen Dutzenthal und Obernesselbach ist geprägt von Feldern und mehreren Waldstücken. Bei Tiefflügen, die, wie vorstehend beschrieben, bis zu einer Höhe von 100 Fuß (~ 30 m über Grund) durchgeführt werden, können einzelne Personen leicht übersehen werden. Ich bedauere in diesem Zusammenhang außerordentlich, dass Ihr Pferd durch den Überflug erschreckt wurde. Für eine Hubschrauberbesatzung, die sich im Flug ca. doppelt so schnell wie ein PKW auf der Autobahn bewegt, stellt sich die Landschaft aus einer anderen Perspektive dar. Es ist nahezu unmöglich, jeder Art von Besiedlung oder auch Aktivität (Spaziergänger, Reiter) auszuweichen. Dennoch versuchen die Besatzungen ihr Möglichstes, um durch entsprechende Flugwegwahl die Auswirkung auf die Umwelt zu minimieren.

Hubschrauberflugbetrieb wird in den meisten Fällen nach Sichtflugregeln durchgeführt. Dazu werden die guten Flugwetterperioden von den fliegenden Verbänden im Rahmen der jährlichen Einsatzausbildung genutzt. Es ist eine notwendige Voraussetzung für die fliegenden Besatzungen, durch kontinuierliches Training den erforderlichen Leistungsstand sicherzustellen, damit kurzfristig erforderliche Kriseneinsätze und Evakuierungsoperationen, aber auch dringende Nothilfe bei Unfällen und Hilfseinsätze bei Naturkatastrophen mit geringer Vorbereitungs- und akzeptabler Reaktionszeit durchgeführt werden können.

Für die Bevölkerung stellen die Einsätze eine besondere Herausforderung und auch Belastung dar – die politische und militärische Führung sind sich dessen bewusst. Das Bundesministerium der Verteidigung ist daher weiterhin bestrebt, die Belastung für die Bevölkerung resultierend aus dem notwendigen Übungsflugbetrieb der Streitkräfte auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Die Soldaten müssen sich auf den politisch basierten militärischen Auftrag, der oft mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen ist, bestmöglich vorbereiten. Dieses erfordert ausreichende Übungsmöglichkeiten.

Ich möchte Ihnen aber abschließend versichern, dass bei jeder Flugplanung größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Bevölkerung genommen und militärischer Flugbetrieb nur in dem für die sachgerechte Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Luftfahrzeugbesatzungen unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt wird. Trotz aller Bemühungen können aber leider auch in Zukunft Überflüge militärischer Luftfahrzeuge nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kurrek
Hauptmann